

Staatsvertrag Artikel 6

An- und Abflugverkehr zum und vom Flughafen Zürich

(1) Die Gestattung und die Anerkennung der Kontrollmaßnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne des Artikels 1 sollen die Abwicklung des An- und Abflugverkehrs zum und vom Flughafen Zürich über deutschem Hoheitsgebiet ermöglichen und erfolgen dabei unter folgenden Bedingungen und der Voraussetzung, dass die Bundesrepublik Deutschland die Flugsicherungsverfahren über deutschem Hoheitsgebiet und die Regelungen über deutschem Hoheitsgebiet nach den Buchstaben a bis g durch eine Rechtsverordnung festgelegt hat:

a) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit wird der Anflugverkehr über deutschem Hoheitsgebiet nicht unterhalb einer Flughöhe von Flugfläche 100 durchgeführt. Ausgenommen sind Flüge, für welche aufgrund von zwingenden äußeren Umständen keine Alternative zu einem Anflug aus Norden besteht. Diese Umstände sind insbesondere: Sicherheitsgründe, ungünstige Wetterbedingungen, Winterdienst, Pistenstörung infolge von Unfällen, Flüge des Such- und Rettungsdienstes und Ausfälle von Navigationssystemen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft unterliegt in solchen Fällen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einer Meldepflicht. Rechtliche Gründe, Verkehrsaufkommen oder Umlaufverspätungen stellen keine äußeren Umstände dar.

b) An Samstagen, Sonntagen und den in der Anlage genannten gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr und von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr Ortszeit, wird der Anflugverkehr über deutschem Hoheitsgebiet nicht unterhalb einer Flughöhe von Flugfläche 100 abgewickelt; die Ausnahmeregelungen nach Buchstabe a gelten entsprechend.

c) Über deutschem Hoheitsgebiet werden unterhalb der Flugfläche 100 weniger als 100.000 Anflüge pro Kalenderjahr abgewickelt. Die Anflugverteilung auf die Pisten 14 und 16 über deutschem Gebiet erfolgt möglichst gleichmäßig, mindestens im Verhältnis 2 zu 1, unabhängig davon, auf welcher Piste gelandet wird. Die Einzelheiten, einschließlich der zeitlichen Verteilung, werden von der nach Artikel 11 eingesetzten Gemeinsamen Luftverkehrskommission erörtert. Soweit erforderlich werden Empfehlungen erarbeitet, die nach Erfüllung der innerstaatlichen Vorschriften in Kraft treten. Wird die Anzahl von 100.000 Anflügen in einem Kalenderjahr überschritten, so verringert sich die zugelassene Anzahl der Anflüge im darauffolgenden Jahr entsprechend. Die Überschreitung der 100.000 Anflüge darf höchstens 10% betragen. Ein aus dem Jahresbetrieb sich ergebender Saldo muss im folgenden Jahr abgebaut werden.

....

Artikel 16

Vorläufige Anwendung

(1) Artikel 6 Absatz 1 wird bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten wie folgt vorläufig angewendet:

Buchstabe a: ab dem 19. Oktober 2001;

Buchstabe b: ab dem 27. Oktober 2002;

Buchstabe c: spätestens am 20. Februar 2005; die Schweizerische Eidgenossenschaft bemüht sich, ab dem 18. Oktober 2001 die gegebenen und die neu zu schaffenden betrieblichen Möglichkeiten zur Entlastung Süddeutschlands unter

Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen möglichst rasch zu nutzen.

Die Zahl der im Jahr 2000 über süddeutsches Gebiet erfolgten Anflüge wird innerhalb der Übergangsfrist von 41 Monaten ab Paraphierung nicht überschritten.